

## ERKLÄRUNG DER AKASOL AG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher, börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat der AKASOL AG erklären hiermit gem. § 161 AktG, dass, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen den Empfehlungen, der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde und künftigen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wird. Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird folgenden Empfehlungen:

### *Ziffer 4.1.5 DCGK:*

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen bei der AKASOL AG achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandsposten und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Es wurde keine Frauenquote für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand festgelegt. Die Frauenquote für die beiden Führungsebenen unter dem Vorstand wurde festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erachten es als zielführend, eine Stelle nicht oder nur deshalb mit einer Frau zu besetzen, um eine besondere Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sicherzustellen. Eine solche Verfahrensweise wäre aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht im Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat bisher kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erstellt sowie für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt berücksichtigen. Eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzung des Aufsichtsrats würde eine unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten bedeuten. Das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, würde somit durch eine Zielvorgabe beeinträchtigt werden.

Ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium soll im Zuge der Effizienzprüfung des Aufsichtsrates noch im Geschäftsjahr 2019 erstellt werden.

### *Ziffern 5.3 und 5.4.6 DCGK:*

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet, da dies aufgrund der geringen Größe des Aufsichtsrats von drei Mitgliedern als nicht effizient angesehen wird.

### *Ziffer 7.1.2 DCGK:*

Die AKASOL AG veröffentlicht den Jahresabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und strebt auch die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen an (90 Tage für den Jahresabschluss, 45 Tage für den Zwischenabschluss nach Bilanzstichtag).

April 2019

## ERKLÄRUNG DER AKASOL AG ZUM DEUTSCHEN CORPORATE GOVERNANCE KODEX GEMÄß § 161 AktG

Der Deutsche Corporate Governance Kodex stellt gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher, börsennotierter Gesellschaften dar und enthält international und national anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.

Vorstand und Aufsichtsrat der AKASOL AG erklären hiermit gem. § 161 AktG, dass, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen den Empfehlungen, der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ (DCGK) in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wurde und künftigen Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017 entsprochen wird. Nicht oder nicht vollständig entsprochen wird folgenden Empfehlungen:

### *Ziffer 2.3.2 des DCGK:*

Der Kodex empfiehlt die Bestellung eines Stimmrechtsvertreters zur Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die Ernennung eines solchen Stellvertreters zu zusätzlichen administrativen und finanziellen Belastungen führen könnte, die angesichts der relativ geringen Anzahl von Aktionären nicht erforderlich wäre. Darüber hinaus ist der Vorstand sowie der Aufsichtsrat der Ansicht, dass die effiziente Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre in der Hauptversammlung durch die Möglichkeit der Erteilung von Einzelvollmachten und der Stimmabgabe per Post gewährleistet wird.

### *Ziffer 4.1.3 des DCGK:*

Der Kodex empfiehlt, dass den Mitarbeitern die Möglichkeit gegeben werden soll, vermutete Gesetzesverstöße im Unternehmen geschützt zu melden; auch Dritten soll diese Möglichkeit eingeräumt werden. Die AKASOL AG verfügt über kein System, mit dem Mitarbeiter und Dritte angemessene geschützte Informationen zu mutmaßlichen Gesetzesverstößen innerhalb des Unternehmens melden können. Der Vorstand ist der Meinung, dass diese Empfehlung für das Unternehmen relevant und angemessen sein könnte, weshalb die Schaffung einer angemessenen Umsetzung überdacht wird.

### *Ziffer 4.1.5 DCGK:*

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen bei der AKASOL AG achtet der Vorstand ausschließlich auf die fachliche und persönliche Qualifikation des jeweiligen Kandidaten bzw. der jeweiligen Kandidatin. Gleiches gilt für den Aufsichtsrat bei der Besetzung von Vorstandspositionen und bei Wahlvorschlägen für Aufsichtsratsmitglieder. Es wurde keine Frauenquote für den Aufsichtsrat sowie für den Vorstand festgelegt. Die Frauenquote für die beiden Führungsebenen unter dem Vorstand wurde festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht.

Weder Vorstand noch Aufsichtsrat erachten es als zielführend, eine Stelle nicht oder nur deshalb mit einer Frau zu besetzen, um eine besondere Berücksichtigung von Frauen in Führungspositionen sicherzustellen. Eine solche Verfahrensweise wäre aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nicht im Interesse des Unternehmens.

Der Aufsichtsrat hat bisher kein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erstellt sowie für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt berücksichtigen. Eine pauschale Zielvorgabe zur Besetzung des Aufsichtsrats würde eine

unangemessene Begrenzung der auf den Einzelfall bezogenen Auswahl geeigneter Aufsichtsratskandidaten bedeuten. Das Recht der Aktionäre, die Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen, würde somit durch eine Zielvorgabe beeinträchtigt werden.

*Ziffer 4.2.3 DCGK:*

Der Kodex empfiehlt, dass keine nachträglichen Änderungen der Leistungsziele oder Benchmark-Parameter für die variablen Bestandteile der Vorstandsvergütung vorgenommen werden.

Die variablen Bestandteile der Vergütung, die unsere Vorstandsmitglieder zusätzlich zu ihren Jahresgehältern erhalten, sind durch die Verwendung klarer mathematischer Formeln eindeutig begrenzt. Darüber hinaus erhalten unsere Vorstandsmitglieder die üblichen Nebenleistungen. Der Aufsichtsrat behält sich das Recht vor, die Leistungsziele oder Benchmark-Parameter für die variablen Bestandteile der Vorstandsvergütung zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern. Solche Änderungen geben dem Aufsichtsrat die Möglichkeit, positive oder negative unangemessene Anreize zu vermeiden, die sich aus unvorhergesehenen Entwicklungen ergeben könnten.

*Ziffer 4.2.5 DCGK:*

Nach Ziffer 4.2.5 Absatz 3 DCGK soll im Vergütungsbericht für jedes Vorstandsmitglied die Vergütung mit bestimmten Angaben und anhand von Mustertabellen dargestellt werden. Die Vergütung des Vorstands wird bei der AKASOL AG im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Die AKASOL AG nimmt zusätzlichen Informationen jedoch nicht in dem vom Kodex empfohlenen Format auf, da die Gesellschaft nicht glaubt, dass sie wesentliche zusätzliche Informationen für Investoren liefern würden.

*Ziffern 5.3 und 5.4.6 DCGK:*

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat keine Ausschüsse gebildet, da er nur aus drei Mitgliedern besteht.

*Ziffern 5.4.3 DCGK:*

Der Kodex empfiehlt eine Frist für Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Empfehlungen von Kandidaten, die gerichtlich bestellt werden sollen, werden in der Regel im Voraus mit dem Mehrheitsaktionär abgestimmt. Angesichts des Umfangs des Interesses des Mehrheitsaktionärs an den Aktien der Gesellschaft, würde die spätere Wahl des Kandidaten in der folgenden ordentlichen Hauptversammlung lediglich eine Bestätigung seiner Bestellung bedeuten.

*Ziffern 5.4.6 DCGK:*

Eine zusätzliche Vergütung des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats ist nach der Auffassung der Gesellschaft nicht erforderlich, da die Anzahl der Fälle, in denen der Stellvertreter den Vorsitz übernimmt, voraussichtlich gering sein wird. Auch für die Zukunft ist keine zusätzliche Vergütung der Mitglieder von möglicherweise zu bildenden Aufsichtsratsausschüssen vorgesehen, da die Tätigkeit der Ausschüsse durch die bestehende Vergütung angemessen vergütet wird.

*Ziffern 7.1.2 DCGK:*

Die AKASOL AG veröffentlicht den Jahresabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften und strebt auch die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen an (90 Tage für den Jahresabschluss, 45 Tage für den Zwischenabschlüsse nach

---

Bilanzstichtag). Aus organisatorischen Gründen können diese Fristen jedoch überschritten werden.

Juni 2018